



An die Verkehrsunternehmen
des straßengebundenen ÖPNV
in Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

13.11.2023

Mein Aktenzeichen
5012#2023/0001-1401
821.0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sabrina Lenz
sabrina.lenz@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5507

Rundschreiben zur Gewährleistung von Vorauszahlungen auf Grundlage des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Hier: [Regelungen zu den Abschlagszahlungen im November 2023](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Rheinland-Pfalz stellt derzeit die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs durch die Regelungen des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19. August 2014 (AVerkAusglG) sicher. Hiernach haben die im Landesgebiet tätigen Verkehrsunternehmen einen Anspruch gegen das Land auf Ausgleich der Kosten, die ihnen durch den Verkauf vergünstigter Ausbildungstickets entstehen. Das AVerkAusglG ersetzt entsprechend der Ersetzungsbefugnis nach § 64a PBefG den bundesgesetzlichen Ausgleichsanspruch nach § 45a PBefG. Das AVerkAusglG soll zum 31.12.2023 außer Kraft treten; die zugehörige Rechtsverordnung zur Durchführung ist bis zum 31.12.2024 in Kraft.

Anknüpfend an die Ausführungen im Rundschreiben vom 10.07.2023 von Frau Ministerin Eder zu den Auswirkungen des Deutschlandtickets möchte ich Ihnen nach ausführlichen Beratungen meines Hauses folgende Informationen mitteilen:

1. Die zweite Vorauszahlung im November 2023 wird wie bereits im Juli 2023 im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Regelungen geleistet

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind jeweils zum 15.07. und zum 15.11. eines jeden Ausgleichsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 90 v.H., ausge-

1/3

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



hend von der Höhe des zuletzt für ein Ausgleichsjahr festgesetzten Gesamtbetrages, zu leisten, vgl. § 3 Absatz 1 der Landesverordnung zum AVerkAusglG.

Nachdem die erste Abschlagszahlung für das Ausgleichsjahr 2023 bereits zum 15. Juli 2023 erfolgte, soll auch die zweite Abschlagszahlung in Höhe von 40 v.H. auf Grundlage der gegenwärtig geltenden Rechtslage erfolgen.

Die Schlussabrechnung erfolgt wie gewohnt auf Grundlage der genannten Landesverordnung im Jahr 2024.

Damit wird aus Praktikabilitätsgründen eine Umstellung im laufenden Kalenderjahr vermieden und Liquidität sichergestellt.

2. Schlussabrechnung und Neuregelung des Ausgleichs in 2024

Wie oben beschrieben, tritt das AVerkAusglG zum 31.12.2023 außer Kraft und soll zum 01.01.2024 durch eine landesgesetzliche Neuregelung ersetzt werden, die den Auswirkungen des Deutschlandtickets Rechnung trägt.

Die nun gewählte Vorgehensweise der Abschlagszahlungen im November 2023 bedeutet, dass die Verkehrsunternehmen für das Ausgleichsjahr 2023 im Ergebnis nicht mehr Landesgelder erhalten können, als ihnen nach dem bisherigen Gesetzeszweck unmittelbar zusteht. Eine entsprechende Schlussabrechnung wird auf Grundlage der Landesverordnung zum AVerkAusglG in 2024 erfolgen.

Dabei behält sich das Land vor, eine Rückforderung von im Rahmen der Abschlags-/Vorauszahlungen in 2023 zu viel gezahlten Ausgleichsbeträgen an die Verkehrsunternehmen durch die zuständige Behörde vorzunehmen, die dem Gesamtsystem ÖPNV jedoch wiederum zur Verfügung gestellt werden sollen, um die bereits bestellten Verkehrsleistungen sichern zu können. Eine dazu erforderliche Rechtsgrundlage wird ebenfalls erarbeitet.

Die Neuregelung für die Ausgleichsleistungen ab dem Ausgleichsjahr 2024 befindetet sich noch in der Erarbeitung.

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die zu erwartenden Rückzahlungen der Verkehrsunternehmen im Jahr 2024 dem ÖPNV-System erhalten bleiben und Grundlage dafür bieten, dass die Haushaltsmittel, die nach dem bestehenden AVerkAusglG im Landeshaushalt zur Verfügung stehen, auch weiterhin in die bestellten ÖPNV-Leistungen fließen. Gleichzeitig soll die neue Regelung § 45a PBefG ersetzen.

Dabei wird insbesondere unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten angestrebt, die Haushaltsmittel künftig nicht den Verkehrsunternehmen, sondern den Aufgabenträgern zur Finanzierung des ÖPNV zur Verfügung zu stellen.



Dies stellt nicht nur beihilferechtlich die beste Lösung dar, sondern berücksichtigt vor allem auch die realen Verhältnisse von Bruttoverkehrsverträgen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hauer